

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 04.07.2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Im Zusammenhang mit dem Flohmarkt, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 55 (Weltbild) bis Hausnummer 36 (Brille 36) in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 04.07.2021, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Hauptstraße, der Kirchstraße, der Hochstraße, der Querstraße, der Turmstraße, der Straße Neumarkt,
- Bereich der Bahnhofstraße von der Hauptstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Ecke Poststraße.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Flohmarkt stattfindet (grüne Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (grüne und blaue Flächen).

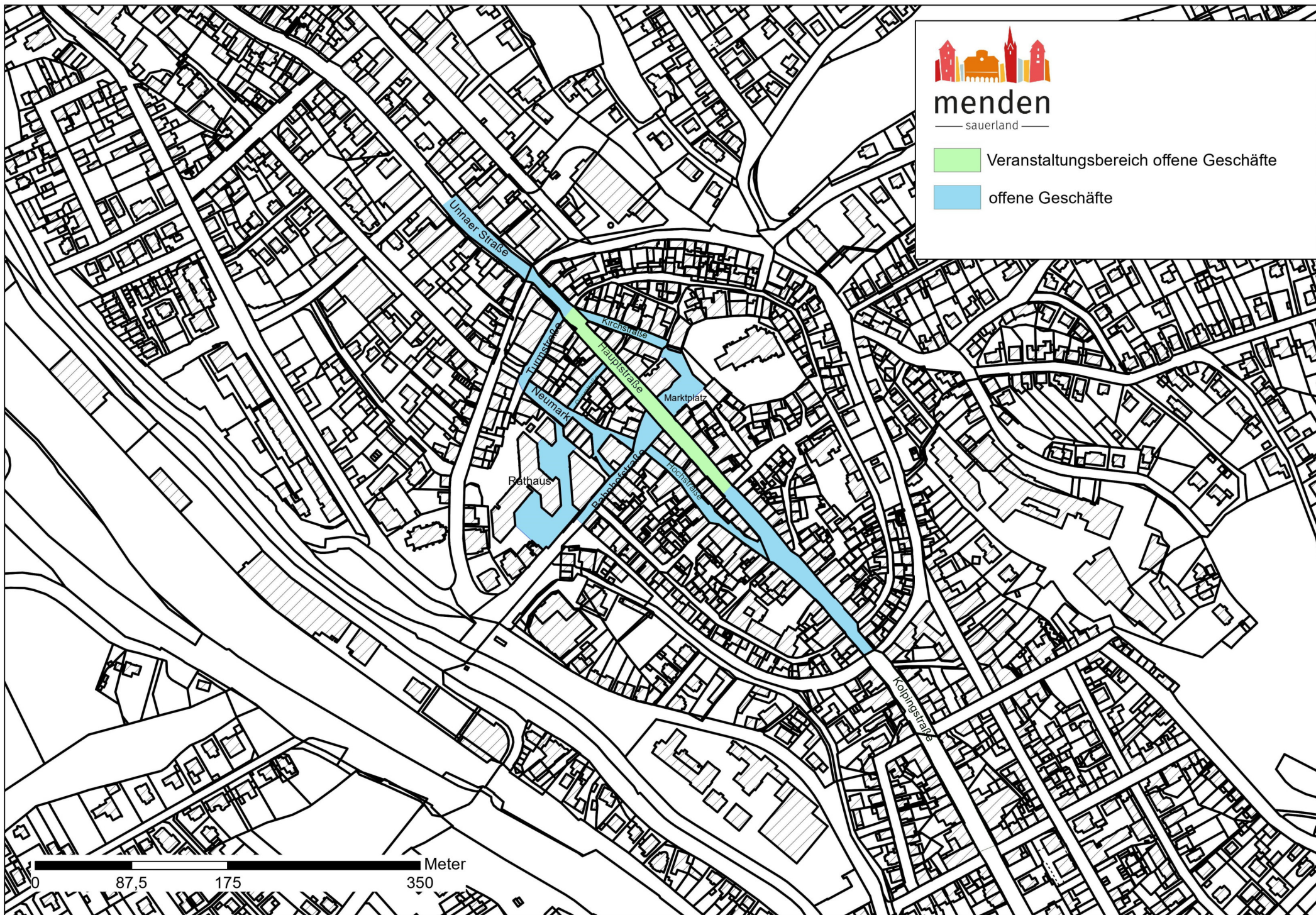
### **§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Menden, 27.04.2021

gez. Dr. Schröder

Bürgermeister



menden  
— sauerland —

- Veranstaltungsbereich offene Geschäfte
- offene Geschäfte